

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Satzung der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von
Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie
Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von
Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb
durch das Corona-Virus SARS-CoV-2
– Corona-Satzung –
Vom 17. April 2020**

geändert durch Satzungen vom

4. Juni 2020
4. August 2020
2. Dezember 2020
15. Februar 2021
25. Februar 2021
6. August 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 **BayHSchG** erlässt die FAU folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der FAU trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und sonstiger Programme im o. g. Sinne ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG**, Promotions- und Habilitationsverfahren an der FAU; auf Staatsexamensstudiengänge findet sie nur insoweit Anwendung, wie der FAU Gestaltungsspielraum zusteht. ²Abweichend von Satz 1 findet die Satzung keine Anwendung auf Praktika, die nach § 34 **LPO I** in einem Lehramtsstudiengang vorgesehen sind. ³Abweichend von Satz 1 gelten für Praktische Übungen im Rahmen des Studiums für medizinische und zahnmedizinische Berufe die jeweiligen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Im Übrigen sind die von der Bayerischen Staatsregierung bekannt gemachten Maßgaben zum Infektionsschutz sowie die Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2 Abweichung von den Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen bezogen auf Lehr- und Prüfungsformate

(1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Modulbeschreibung vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, so kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Modulbeschreibung vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten nach Maßgabe der folgenden Regelungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr- und/oder Prüfungsformate können nachweislich aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und
2. die stattdessen geplanten Lehr- und/oder Prüfungsformate sind nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d. h. die Verschiebung einzelner Module und Lehrveranstaltungen in früher oder später gelegene Semester, wenn

1. der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführender Lehre (bspw. Praktika) nachweislich aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus nicht wie geplant eingehalten werden kann und
2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen).

(3) ¹Anträge nach Abs. 1 und 2 sind für den jeweiligen Studiengang möglichst gebündelt von der bzw. dem Studiengangsverantwortlichen an die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. den jeweils zuständigen Studiendekan zu stellen. ²Über eine Abweichung nach Abs. 1 oder Abs. 2 entscheidet die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. der jeweils zuständige Studiendekan nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. ³Die Änderungen sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Modulbeschreibung bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. ⁴Im Falle von Änderungen nach Abs. 1 können in der Modulbeschreibung bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt auch bis zu zwei zusätzliche Alternativen festgelegt werden; die Entscheidung für die zur Anwendung kommende Alternative ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ⁵Nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt können Abweichungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 in besonders begründeten Ausnahmefällen von der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. dem jeweils zuständigen Studiendekan zugelassen werden, soweit das kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungswesen sichergestellt wird.

§ 3 Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen

(1) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Promotionsverfahren entsprechend. ²Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan erlässt dazu im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsorgan Ausführungsbestimmungen zu den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen, die bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben sind. ³In Promotionsverfahren wird darüber hinaus das Erfordernis der persönlichen Abgabe des Antrags auf Eröffnung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 **RPromO** ausgesetzt; die Antragstellung erfolgt zunächst digital, der Originalantrag ist nachzureichen.

(2) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Habilitationsverfahren entsprechend. ²Die Entscheidungen werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan getroffen und sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

§ 4 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume; Ausnahme

(1) ¹Die in den Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. dem Modulhandbuch festgelegten Lehr- und Prüfungsformate können unter Beachtung der Regelungen in § 2 sowie des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformate ersetzt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für weitere, bislang in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung nicht vorgesehene Lehr- und Prüfungsformate insbesondere in elektronischer/digitaler Form; die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – ist zu beachten.

(2) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen während des Semesters geplant waren und deren Umwandlung in Blockveranstaltungen am Ende des Semesters nicht mit den jeweiligen Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zum Studienverlauf vereinbar ist, so ist die Umwandlung in Blockveranstaltungen unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3 möglich, wenn und soweit die Studierbarkeit nach wie vor gewährleistet ist. ²Die Umwandlung von Lehrveranstaltungen in Blockveranstaltungen setzt in diesem Fall eine Prognoseentscheidung der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. des jeweils zuständigen Studiendekans über die Durchführbarkeit der Präsenzveranstaltung zum geplanten Zeitpunkt nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Staatsregierung bekanntgegebenen Maßstäben voraus.

(3) ¹Soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungszeiträume festgelegt sind, so kann die jeweilige Fakultät von den angegebenen Prüfungszeiträumen im Benehmen mit dem Prüfungsamt abweichen. ²Die Bekanntgabe der konkreten Prüfungstermine hat bis spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung zu erfolgen.

(4) ¹Sofern und soweit Studierende aufgrund der Corona-Pandemie nachweislich nicht zu den festgelegten Prüfungszeiträumen anreisen und an den Prüfungen teilnehmen können, so kann die bzw. der jeweilige Prüfende in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für die betroffenen Studierenden einen Ersatztermin anberaumen. ²Satz 1 gilt entsprechend für einen

Wechsel der Prüfungsform, sofern und soweit die Ersatzprüfung in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

§ 5 Studienfristen und Fristen zur Erfüllung von Auflagen; Rücktritt und Säumnis; Ergebnis einer angetretenen Prüfung

(1) ¹In Bezug auf die in den für die Studiengänge der FAU maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen sowie für die individuelle Regelstudienzeit der während der Corona-Pandemie an der FAU immatrikulierten Studierenden gelten die Bestimmungen des **BayHSchG** zur Bewältigung der COVID19-Pandemie mit der Maßgabe, dass auch das Wintersemester 2021/2022 von den Regelungen umfasst ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung von Fristen zur Erfüllung von Auflagen, die im Rahmen der Gewährung des Zugangs zu Masterstudiengängen erteilt wurden.

(2) Es gelten für alle universitären Prüfungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeiten sowie der Prüfungen, die Teil der Juristischen Universitätsprüfung sind, s. u. 3.), die im Wintersemester 2021/2022 stattfinden (alle dem Wintersemester 2021/2022 offiziell zugeordneten Prüfungen), in allen Studiengängen erleichterte Regelungen hinsichtlich eines Rücktritts oder bei Säumnis:

1. ¹Ein Rücktritt kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ²Ein Säumnis gilt generell als entschuldigt. ³Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Nichtteilnahme an angemeldeten universitären Prüfungen ist ausgesetzt. ⁴Bei Nichterscheinen ist für diese Prüfungen kein (vertrauensärztliches) Attest mehr vorzulegen – die Nichtteilnahme gilt als entschuldigt. ⁵Es wird kein Fehlversuch wegen Nichterscheinen eingetragen.
2. ¹Im Falle des Rücktritts vom bzw. dem Nichtantritt des Erstversuchs einer Prüfung erlischt vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 die Anmeldung. ²Im Falle des Rücktritts vom bzw. dem Nichtantritt eines Wiederholungsversuchs erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächsten Prüfungstermin. ³Satz 2 gilt für den Rücktritt vom Erstversuch einer Prüfung entsprechend in Fällen, in denen eine Wiederholungsprüfung noch in demselben Semester angeboten wird; die Studierenden können sich jedoch eigenständig von der Wiederholungsprüfung wieder abmelden bzw. von dieser zurücktreten.
3. ¹Für Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten) sowie Prüfungen, die Teil der Juristischen Universitätsprüfung sind, gelten die Regelungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung. ²Soweit erforderlich, wurden bzw. werden für Abschlussarbeiten Fristverlängerungen gewährt; weitere Abweichungen von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gewährt werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer erbrachten Prüfungsleistung wird gewertet. ²Eine erneute Ablegung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. ³Abweichend von Satz 1 kann Studierenden, die eine Prüfung aufgrund der erfolglosen Teilnahme an der Prüfung im Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021 wegen einer Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie endgültig nicht bestanden haben, vom Prüfungsausschuss einmalig ein weiterer Prüfungsversuch für die entsprechende Prüfung gewährt werden, wenn sie dies beantragen. ⁴Der Antrag nach Satz 3 ist unverzüglich nach der Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der

jeweiligen Prüfung von der bzw. dem Studierenden an den Prüfungsausschuss zu richten und es sind die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe darzulegen, die zum (endgültigen) Nichtbestehen geführt haben. ⁵Eine unzureichende Möglichkeit der Vorbereitung auf die Prüfung zählt angesichts der Möglichkeit zum voraussetzungslosen Rücktritt von der Prüfung nach Abs. 2 Nr. 1 nicht zu den von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen.

(4) Aufgrund der vorgenannten Erleichterungen wird den Studierenden dringend empfohlen, an den angebotenen Prüfungen teilzunehmen, um Verzögerungen im Studienverlauf und etwaige Nachteile durch die Nichtnutzung des Angebots zu vermeiden.

(5) ¹Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Promotions- und Habilitationsverfahren. ²In den Studiengängen mit dem Abschlussziel Staatsexamen gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend, soweit die Regelungen der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung für den Abschluss Staatsexamen nicht entgegenstehen. ³Abs. 1 bis 4 gelten für das Studium nach der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige sowie den allgemeinen Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte (Hochschulzugangssatzung) vom 9. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate und Prüfungstermine, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020 stattfinden. ³Abweichend von Satz 2 gelten durchgeführte Änderungen nach § 2 Abs. 2 in Form der Verschiebung von einzelnen Modulen im Studienverlauf für die gesamte Dauer des jeweiligen Studiums der bzw. des jeweils betroffenen Studierenden. ⁴Durch Änderungssatzung können die Geltungsdauer dieser Satzung sowie die getroffenen Änderungen in Abhängigkeit von der Dauer der Einschränkungen durch das Corona-Virus verlängert werden.

(2) Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 4 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ³Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert.

(4) Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(5) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 5 Abs. 2 Nr. 2 mit Wirkung auch für dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnete Prüfungen in Kraft. ³Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Sommersemesters 2021 verlängert.

(6) Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(7) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 verlängert.